



Brüssel, den 7. August 2026
(OR. en)

12352/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0239 (NLE)**

**ECOFIN 1084
UEM 392
FIN 1149
ECB
EIB**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. August 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 435 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 435 final.

Anl.: COM(2026) 435 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.8.2026
COM(2026) 435 final

2026/0239 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung
der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens**

{SWD(2026) 267 final}

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Spanien am 3. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, hat die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vorgelegt. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“). Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates vom 17. Oktober 2023³, 14. Mai 2024⁴, 21. Januar 2025⁵, 13. Mai 2025⁶, 12. Juni 2025⁷, 10. Oktober 2025⁸, 20. Januar 2026⁹ und 12. Juni 2026¹⁰ geändert.
- (2) Am 11. Juli 2026 ersuchte Spanien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Spanien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

² ST 10150/21 INIT; ST 10150/21 ADD 1 REV 2.

³ ST 13695/23 INIT; ST 13695/23 REV 1 (en); ST 13695/23 ADD 1 REV 1.

⁴ ST 9303/24 INIT; ST 9303/24 ADD 1.

⁵ ST 17099/24 INIT; ST 17099/24 ADD 1.

⁶ ST 8053/25 INIT; ST 8053/25 ADD 1.

⁷ ST 9583/25 INIT; ST 9583/25 ADD 1; ST 9583/25 ADD 1 COR 1; ST 10408/25.

⁸ ST 13075/25 INIT; ST 13075/25 ADD 1.

⁹ ST 17031/25 INIT; ST 17031/25 ADD 1; ST 17031/25 ADD 1 COR 1 (es).

¹⁰ ST 9518/26 INIT; ST 9518/26 INIT ADD 1.

- (3) Die Änderungen am RRP, die Spanien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 96 Maßnahmen.
- (4) Gemäß den Ausführungen Spaniens ist eine Maßnahme aufgrund der hohen Inflation teilweise nicht mehr durchführbar. Dies betrifft die Maßnahme C2.I2 (Programm zur Förderung des Baus von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Gemäß den Ausführungen Spaniens wurden elf Maßnahmen aufgrund mangelnder Nachfrage geändert. Dies betrifft die Maßnahmen C2.I7 (ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus), C12.I7 (Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Darlehen)), C13.I3 (Digitalisierung und Innovation sowie Subventionsprogramm für die Digitalisierung von Unternehmen), C13.I7 (Next-Tech-Fonds), C13.I13 (Regionaler Resilienzfonds (FRA)), C14.I4 (Sondermaßnahmen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit), C15.I9 (CHIP-Finanzierungsfazilität), C16.R1 (Nationale KI-Strategie), C25.I3 (Fonds für audiovisuelle Hubs), C31.I3 (Subventionsprogramm zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Industriesektors und der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energiequellen und deren Speicherung) und C32.I3 (Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbstätige für den Wiederaufbau und die sozioökonomische Wiederbelebung der vom DANA betroffenen Gebiete). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Nach Angaben Spaniens wurden 48 Maßnahmen geändert, da es bessere Alternativen gibt, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 vereinfachen lassen, aber die Ziele dieser Maßnahmen dennoch erreicht werden können. Dies betrifft die Maßnahmen C1.I1 (Emissionsarme Gebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs), C2.I1 (Rehabilitationsprogramm für die wirtschaftliche und soziale Erholung in Wohngebieten), C2.I4 (Regenerationsprogramm und demografische Herausforderung), C3.I4 (Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und Viehzucht (III): Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz oder Kreislaufwirtschaft in der Land- und Viehwirtschaft), C4.I1 (Digitalisierung und Wissen über das Naturerbe), C4.I2 (Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer), C4.I3 (Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur), C4.I4 (Nachhaltige Waldbewirtschaftung), C5.I1 (Maßnahmen in den Bereichen Aufbereitung, Sanitärversorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DSEAR)), C5.I2 (Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wasserinfrastruktur und Minderung des Hochwasserrisikos), C5.I3 (Digitaler Wandel im Wassersektor (Digitale Durchsetzung der Umweltvorschriften) – Strategisches Projekt für die wirtschaftliche Erholung und den Wandel (PERTE) für die Digitalisierung der Wassernutzung), C5.I4 (Anpassung der Küste an den Klimawandel), C6.I2 (Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten), C6.I3 (Intermodalität und Logistik), C6.I4 (Förderprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr), C7.I1 (Entwicklung erneuerbarer Energien und Speicherung), C7.R3 (Entwicklung von Energiegemeinschaften), C10.I1 (Investitionen in einen gerechten Übergang), C11.I3 (Digitalisierung und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und demokratisches

Bewusstsein, des Ministeriums für digitalen Wandel und öffentlichen Dienst und der regionalen und lokalen Verwaltungen sowie des nationalen Gesundheitsdienstes), C11.I4 (Plan für die Energiewende in der allgemeinen staatlichen Verwaltung), C12.I2 (Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit der Industrie), C12.I3 (Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft), C13.I1 (Unternehmertum), C14.I1 (Umstellung des Tourismusmodells auf Nachhaltigkeit), C15.I6 (5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation), C17.I2 (Forschungsinfrastruktur), C17.I5 (Wissenstransfer), C17.I6 (Gesundheit), C17.I7 (Umwelt, Klimawandel und Energie), C17.I11 (Freiwilliger Beitrag zur ESA für die Programme FutureNav, EU Secure Connectivity and European Launcher Challenge), C18.I2 (Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit), C18.I3 (Ausbau der Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen), C18.I4 (Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Verbesserung der Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten), C18.I5 (Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit sowie zur Erweiterung des Portfolios von Dienstleistungen in der Genomik im nationalen Gesundheitssystem), C18.I6 (Nationaler Raum für Gesundheitsdaten), C19.I2 (Digitaler Wandel der Bildung), C19.I3 (Digitale Kompetenzen für Beschäftigung), C20.I2 (Digitaler Wandel der Berufsbildung), C21.I1 (Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)), C23.I1 (Beschäftigung junger Menschen), C23.I2 (Beschäftigung von Frauen und Gender-Mainstreaming in aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen), C24.I1 (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturindustrien), C24.I2 (Förderung der Kultur im gesamten Hoheitsgebiet), C25.I1 (Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors), C26.I2 (Ökologischer Wandel von Sportanlagen), C31.I1 (Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs (auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Speicherung „nach dem Zähler“), C32.I1 (Grüne und nachhaltige Mobilität und Infrastruktur) und C32.I4 (Vorbeugung und Bekämpfung von Naturkatastrophen: neue spanische Komponente der „Atlantic Constellation“ (ESCA+)). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Spanien erklärte, dass 30 Maßnahmen geändert worden seien, da es bessere Alternativen zur Umsetzung der Maßnahmen gebe. Dies betrifft die Maßnahmen C3.I1 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C3.I12 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C7.I2 (Nachhaltige Energie auf Inseln), C9.I1 (Förderprogramm für erneuerbaren Wasserstoff, ein Länderprojekt), C11.R1 (Reform zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung), C12.I1 (Sektorspezifische Datenräume für die Digitalisierung von Sektoren und FuEuI-Maßnahmen), C13.I14 (Kapitalspritze für das ICO), C13.I15 (Kapitalspritze für das ICO), C15.I1 (Ausbau des ultraschnellen Breitbands), C15.I5 (Aufbau grenzüberschreitender digitaler Infrastruktur), C15.I7 (Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften; Verbesserung des Ökosystems des Sektors), C15.I8 (PERTE Chip: Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems. Verbesserte Gestaltungsfähigkeiten), C19.I1 (Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich), C20.I3 (Ausweitung des Angebots und Internationalisierung der Berufsbildung), C21.I3 (Unterstützung schutzbedürftiger Schüler), C22.R2 (Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens), C22.I1 (Plan für Langzeitpflege und -unterstützung: Enthospitalisierung, Ausrüstung und

Technologie), C22.I2 (Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Ausbau der Kinderbetreuung), C22.I4 (Plan „Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt“), C22.I5 (Bau, Erwerb oder Renovierung von Aufnahmezentren für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen), C23.I3 (Neue Kompetenzen für den grünen und den digitalen Wandel und den Wandel der Industrie), C23.I4 (Projekte zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit), C25.I2 (PERTE „Neue Sprachenwirtschaft“: Informationen in spanischer Sprache und anderen Amtssprachen), C28.I1 (Steuerliche Anreize für den Erwerb von Elektrofahrzeugen und die Installation von Ladepunkten), C31.I2 (Programm zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff), C31.I5 (Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Zuschüsse)), C31.I6 (Subventionsprogramm für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)) und C31.I9 (Regelung zur Unterstützung des grünen Wandels). Darüber hinaus hat Spanien eine bessere Alternative ermittelt, mit der die Ziele der ARF-Verordnung und die Kriterien für die Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans leichter erreicht werden können. So hat Spanien vorgeschlagen, eine Maßnahme (C28.R2, Reform der Steuervergünstigungen), mit der eine länderspezifische Empfehlung umgesetzt wurde, durch eine neue Maßnahme (C8.R5, Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die zum grünen Wandel beitragen) und ein neues Etappenziel (402a, Veröffentlichung von Studien zu den Ausgabenüberprüfungen des neuen Zyklus (2022-2026)) im Rahmen der Maßnahme C29.R1 (Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben) zur Umsetzung zweier länderspezifischer Empfehlungen zu ersetzen. Da die Ersatzmaßnahmen der Umsetzung einer größeren Zahl von länderspezifischen Empfehlungen dienen, gewährleistet der Aufbau- und Resilienzplan eine größere Abdeckung der in den entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen. Infolge der Ersetzung einer Maßnahme durch zwei Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bietet der Aufbau- und Resilienzplan eine umfassendere und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage des Mitgliedstaats. Ferner wird sichergestellt, dass er einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 der ARF-Verordnung genannten Säulen leistet. Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Spanien erklärte ferner, dass fünf Maßnahmen aufgrund von Lieferkettenengpässen und unerwarteten technischen Schwierigkeiten teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft die Maßnahmen C13.I12 (ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU), C15.I3 (Konnektivitätsgutscheine für KMU und Einzelpersonen), C26.I1 (Digitalisierung des Sportsektors), C32.I2 (Wiederherstellung der Wasser-, Umwelt- und landwirtschaftlichen Infrastruktur) und C32.I6 (ICO-Programm zur Unterstützung von Unternehmen, die von der Änderung des globalen Zollumfelds betroffen sind). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (9) Nach Angaben Spaniens ist außerdem Maßnahme C31.I4 (Investitionen zur Unterstützung der Stromnetzinfrastuktur) innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nicht mehr durchführbar, da die Überprüfungsverfahren länger dauern als ursprünglich geplant. Auf dieser Grundlage beantragte Spanien eine Änderung dieser Maßnahme. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (10) Im Zuge der Streichung einer Maßnahme und der Herabsetzung des Umsetzungsgrades von 30 Maßnahmen nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 beantragte Spanien, die durch die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um elf Maßnahmen verstärkt umzusetzen und eine neue Maßnahme und ein neues Etappenziel hinzuzufügen. Dies betrifft die Streichung der Maßnahme C28.R2 und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades der Maßnahmen C2.I2 (Programm zur Förderung des Baus von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden), C3.I12 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C2.I7 (ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus), C9.I1 (Förderprogramm für erneuerbaren Wasserstoff, ein Länderprojekt), C12.I7 (Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Darlehen)), C13.I3 (Digitalisierung und Innovation sowie Subventionsprogramm für die Digitalisierung von Unternehmen), C13.I7 (Next-Tech-Fonds), C13.I12 (ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU), C13.I13 (Regionaler Resilienzfonds (FRA)), C13.I15 (Kapitalspritze für das ICO), C14.I4 (Sondermaßnahmen im Bereich Wettbewerbsfähigkeit), C15.I3 (Konnektivitätsgutscheine für KMU und Einzelpersonen), C15.I7 (Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften; Verbesserung des Ökosystems des Sektors), C15.I8 (PERTE Chip: Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems. Verbesserte Entwurfskapazitäten), C15.I9 (CHIP-Finanzierungsfazilität), C16.R1 (Nationale KI-Strategie), C19.I1 (Querschnittskompetenzen im digitalen Bereich), C20.I3 (Ausweitung des Angebots und Internationalisierung der Berufsbildung), C21.I3 (Unterstützung schutzbedürftiger Schüler), C22.I2 (Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – Technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Ausbau der Kinderbetreuung), C22.I5 (Bau, Erwerb oder Renovierung von Aufnahmezentren für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragen), C23.I4 (Projekte zur Wiederherstellung des Gleichgewichts und der Gerechtigkeit), C25.I3 (Fonds für audiovisuelle Hubs), C26.I1 (Digitalisierung des Sportsektors), C31.I3 (Subventionsprogramm zur Unterstützung der Dekarbonisierung des Industriesektors und der Wertschöpfungskette erneuerbarer Energiequellen und deren Speicherung), C31.I4 (Investitionen zur Unterstützung der Stromnetzinfrastuktura), C31.I5 (Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Zuschüsse)), C32.I2 (Wiederherstellung der Wasser-, Umwelt- und landwirtschaftlichen Infrastruktur), C32.I3 (Beschäftigungsmöglichkeiten für Erwerbstätige für den Wiederaufbau und die sozioökonomische Wiederbelebung der vom DANA betroffenen Gebiete), C32.I6 (ICO-Programm zur Unterstützung von Unternehmen, die von der Änderung des globalen Zollumfelds betroffen sind), die Aufstockung der Maßnahmen C2.I1 (Rehabilitationsprogramm für die wirtschaftliche und soziale Erholung in Wohngebieten), C3.I1 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung), C12.I1 (Sektorspezifische Datenräume für die Digitalisierung von Sektoren und FuEuI-Maßnahmen, C13.I14 (Kapitalspritze für das ICO), C15.I1 (Ausbau des ultraschnellen Breitbands), C22.I1 (Plan für Langzeitpflege- und -unterstützung: Enthospitalisierung, Ausrüstung und Technologie), C25.I2 (PERTE „Neue Sprachenwirtschaft“: Informationen in spanischer Sprache und anderen Amtssprachen), C28.I1 (Steuerliche Anreize für den Erwerb von Elektrofahrzeugen oder die Installation von Ladestationen), C31.I2 (Programm zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff), C31.I6 (Subventionsprogramm für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)) und C31.I9 (Regelung zur Unterstützung des grünen Wandels), die neue Maßnahme C8.R5 (Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die zum grünen Wandel beitragen) und das neue

Etappenziel 402a (Veröffentlichung von Studien zu den Ausgabenüberprüfungen des neuen Zyklus (2022-2026)). Auf dieser Grundlage beantragte Spanien, eine neue Maßnahme und ein neues Etappenziel hinzuzufügen und elf Maßnahmen verstärkt umzusetzen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (11) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen am RRP und dem von Spanien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (12) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.
- (13) Aus Sicht der Kommission haben die von Spanien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung des RRP im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, d, da, db, g, j und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Beitrag zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (14) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum grünen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 37,277 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP und 90,974 % der veranschlagten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (15) Die Klimamarkierungen zeigen bei einigen Maßnahmen ehrgeizigere Ziele und höhere Kosten, bei anderen Maßnahmen aber auch weniger ehrgeizige Ziele. Insgesamt führen die Änderungen am RRP Spaniens zu einem Netto-Gesamtbeitrag zum Klimaziel des RRP von 37,277 %, der damit stabil bleibt. Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen sind weiterhin geeignet, die Treibhausgasemissionen zu senken und die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und auf diese Weise dazu beizutragen, dass die Klimaziele für 2030 und die angestrebte Klimaneutralität der Union bis 2050 erreicht werden.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (16) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 22,578 % der Gesamtuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).

- (17) Unter Berücksichtigung der höheren Kosten und der ehrgeizigeren Ziele einiger Maßnahmen mit digitaler Markierung und des Rückgang bei anderen ähnlichen Maßnahmen führen die Änderungen am RRP Spaniens insgesamt zu einer Nettoerhöhung des Gesamtbeitrags zum Digitalisierungsziel des RRP um 1,061 Prozentpunkte von 21,517 % auf 22,578 %. Der geänderte RRP trägt weiterhin erheblich zum digitalen Wandel bei, unter anderem durch die verstärkte Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und der Unternehmen sowie die Erhöhung der Zahl digitaler Dienste für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.

Überwachung und Durchführung

- (18) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des RRP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (19) Zusätzlich zu den zuvor als angemessen erachteten Regelungen hat Spanien zusätzliche rechtliche Vorkehrungen getroffen, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und die kosteneffiziente Nutzung der erhaltenen Mittel zu gewährleisten. Insbesondere gilt, wenn die endgültigen förderfähigen Ausgaben bei bestimmten Projekten, die durch Ausgabe von Finanzhilfen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene finanziert werden, niedriger sind als der ursprünglich gewährte Betrag, so werden die daraus resultierenden verfügbaren Beträge innerhalb desselben Politikbereichs der betreffenden Komponente unter Einhaltung der geltenden Vorgaben für die Markierung neu zugewiesen.

Kosten

- (20) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und dem Kriterium in Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (21) Die Höhe der veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP ist mit der Art der geplanten Reformen und Investitionen vereinbar. Infolgedessen werden die Kostenschätzungen für die meisten Maßnahmen des geänderten RRP als angemessen und plausibel erachtet. Spanien hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten nicht durch bestehende oder geplante Fördermittel der Union gedeckt ist. Schließlich sind die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz vereinbar und entsprechen den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Daher ist für den geänderten RRP die Einstufung B gerechtfertigt.

Positive Bewertung

- (22) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele,

Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird, festgelegt werden.

Finanzieller Beitrag

- (23) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Spaniens belaufen sich auf 101 318 408 928 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Spanien maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Betrag, der Spanien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 79 854 183 024 EUR betragen. Daher bleibt der Spanien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

Darlehen

- (24) Um zusätzliche Reformen und Investitionen zu unterstützen, hat Spanien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 eine Unterstützung in Form eines Darlehens in Höhe von insgesamt 83 160 060 000 EUR erhalten. Nach der Streichung von C3.I12 (Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung) und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads von C2.I7 (ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus), C12.I7 (Förderprogramm für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektrofahrzeugen (Darlehen)), C13.I7 (Next-Tech-Fonds), C13.I12 (ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU), C13.I13 (Regionaler Resilienzfonds (FRA)), C13.I15 (Kapitalspritze für das ICO), C15.I9 (CHIP-Finanzierungsfazilität) und C25.I3 (Fonds für audiovisuelle Hubs) gemäß Artikel 21 der Verordnung 2021/241 hat Spanien nicht beantragt, die frei gewordenen Darlehensmittel zur Unterstützung neuer Maßnahmen oder zur Erhöhung des Umsetzungsgrads bestehender Maßnahmen im Rahmen des RRP zu verwenden. Der Betrag der veranschlagten Gesamtkosten des RRP ist niedriger als die Summe des für Spanien bereitgestellten finanziellen Beitrags und der Unterstützung in Form eines Darlehens, das Spanien mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Verfügung gestellt worden war. Daher sollte die Spanien in Form eines Darlehens zur Verfügung gestellte Unterstützung auf 21 448 689 929 EUR herabgesetzt werden.
- (25) Die Höhe des finanziellen Beitrags für Spanien sollte in diesem Beschluss nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegt werden. Gemäß dem nach Artikel 24 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2021/241 erlassenen Durchführungsbeschluss der Kommission vom 3. August 2026 über die Herabsetzung des Betrags der fünften Tranche der nicht rückzahlbaren Unterstützung für Spanien wurde der finanzielle Beitrag jedoch um 197 971 828 EUR gekürzt, und Spanien kann die Auszahlung bei der Kommission nicht beantragen.
- (26) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj/deu>).

- (27) Dieser Beschluss sollte das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Fazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt lassen. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten RRP Spaniens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Spanien ein Darlehen in Höhe von maximal 21 448 689 929 EUR zur Verfügung.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin